

R I C H T L I N I E

über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Installation von Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeugs

I. Allgemeines

Im Interesse einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Mobilität und der nur begrenzt verfügbaren fossilen Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes hat sich der Schwalm-Eder-Kreis zum Ziel gesetzt, den Ausbau der E-Mobilität im Schwalm-Eder-Kreis zu fördern. Hierzu gewährt der Schwalm-Eder-Kreis Zuschüsse bei der Anschaffung und Installation der unter V. aufgeführten E-Ladetechnik für Elektrofahrzeuge.

II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel oder spätestens am 30.11.2019.

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur

- a) für Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges gewährt, die bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb käuflich erworben und von diesem innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises installiert wurden oder
- b) für Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges, die nachweislich im Rahmen des Neukaufs eines Elektrofahrzeugs bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Autohändler käuflich erworben und durch einen im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb installiert wurden oder
- c) für Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges, die bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb käuflich erworben und von einem anderen im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises installiert wurden.

Weiterhin sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Förderung gilt nur für Wandladestationen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft und installiert wurden.

- Die Wandladestationen müssen innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises installiert und dauerhaft innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises zweckentsprechend Verwendung finden.
- Die Wandladestation darf nur für die private Nutzung installiert und verwendet werden.
- Der Antragssteller verpflichtet sich, die Wandladestation nur mit 100% Ökostrom zu betreiben. Auf Verlangen des Kreisausschusses ist ein Nachweis hierüber vorzulegen, z.B. in Form einer Stromrechnung.
- Die max. Ladeleistung muss zwischen 3,7 und 22 kW betragen.
- Nicht gefördert werden Eigenbauten und Wandladestationen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).
- Nicht gefördert werden gebrauchte Wandladestationen und Wandladestationen mit wesentlich gebrauchten Teilen.

IV. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die im Schwalm-Eder-Kreis dauerhaft ihren 1. Wohnsitz haben.

V. Förderung durch Investitionszuschüsse

Gefördert wird die Anschaffung und Installation von Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeugs als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

1. Der Zuschuss für den käuflichen Erwerb einer Wandladestation nebst deren Installation beträgt 200,00 € je förderungsfähiger Wandladestation.
2. Maximal wird 1 förderungsfähige Wandladestation (max. 200,00 €) pro Antragsteller gemäß dieser Richtlinie gefördert.
3. Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar.

VII. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck im Original vollständig ausgefüllt, mit Originalunterschriften und beige-fügender Rechnungskopie beim
 - a. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 40 - Arbeitsgruppe 40.7 - Energie und Klimaschutz -
 - b. „Energiesparprämie“
34574 Homberg (Efze)
 einzureichen.

2. Anträge sind im Original mit Originalunterschriften und beigelegten, auf den Antragssteller ausgestellte(n) Rechnungskopie(n) über den Kauf und die Installation der Wandladestation einzureichen. Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein.
3. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
4. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
5. Der Kreisausschuss behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn die Förderbedingungen nach Ziffer III nicht eingehalten werden.
6. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller das Gerät käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, dem Schwalm-Eder-Kreis unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
7. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an den Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich zurückzuzahlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Homberg (Efze), den 01.09.2018

Mutschler
Dezernent für Energie und Klimaschutz